



Familienverband des Geschlechtes Cronewitz

Satzung

Familienverband des Geschlechtes Cronewitz

Satzung

§ 1

Gründung, Name, Wappen

1. Die Familie führt Ihren Ursprung zurück auf den Ritter Johannes Crane aus dem uradligen westphälischen Geschlecht derer von Crane, der bereits 1266 als Zeuge bei Herzog Barnim I. von Pommern erscheint und dessen Sohn Clawus Cronevitz, als Patrizier und Stadtdlinger der Stadt Stralsund und Eigentümer des Gutes Croneviz (heute Krönneviz nordwestlich von Stralsund).
2. Der "Familienverband der Familie Cronewitz " umfasst die dem Verbande beigetretenen Nachkommen von Johann, KARL, David Cronewitz geb. am 26.12.1851 in Zitterbrenningshagen (Linie Pommern), sowie Johann Martin Cronewitz (Linie Brandenburg), geb. ca. 1720 und deren Ehegatten.
3. Namensträger im Sinne dieser Satzung sind alle diejenigen Nachkommen gem. § 1 Abs. 2 und deren Ehegatten, die den Familiennamen Cronewitz / Kronewitz / Kronevitz bzw. Cronevitz tragen. Als Namensträger gelten unter denselben Voraussetzungen auch die Söhne und Töchter männlicher wie weiblicher Namensträger, wenn sie einmal den Familiennamen in einer der vorgenannten Form getragen haben.
4. Das Wappen des Geschlechtes Cronewitz setzt sich aus verschieen Wappenschilden zusammen, die durch Mitglieder der Familie in der Vergangenheit und heute getragen wurden und werden. Es symbolisiert die Einheit der Familie und nimmt Bezug auf die Geschichte der Familie. Zur Wappenführung berechtigt sind alle Namensträger gem. § 1 Abs. 3 (Abs. 2 gilt entsprechend) dieser Satzung unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Familienverband. Die Hausdevise, die sich aus dem Namensursprung ableitet, bezieht sich auf die den Kranich auszeichnenden Eigenschaften und lautet:

fidelitas et vigilantia (Treue und Wachsamkeit).

Die Hausfarben sind vom Herzschild abgeleitet Blau und Silber. Das Wappen ist geviert mit Herzschild und wird von einer Rangkrone, die auf die uradlige Abstammung des Hauses Cronewitz vom Ritter Johannes Crane hinweist, überkrönt.

Herzschild:



Feld 1:



Feld 2:



Feld 3:



Feld 4:





Als Prunkstücke können mit dem Wappen Schildhalter und Wahlspruch wahlweise geführt werden.

Wappen- und Hausdevise (latein): fidelitas et vigilantia (Treue und Wachsamkeit)

Schildhalter: zwei Greifen, die auf die Herkunft und erste urkundliche Nennung im Herzogtum Pommern hinweisen.

Hausfahne: Stammwappen auf blau weißem Grund.



§ 2

Zweck des Familienverbandes

1. Zweck des Familienverbandes ist es, den Familienzusammenhalt zu fördern, gemeinsame Familienbelange zu vertreten, die Familiengeschichte zu erforschen und zu ergänzen, urkundliches Material für das Familienarchiv zu sammeln, die Einrichtungen des Familienarchivs mit Rat und Tat zu unterstützen und Einrichtungen zur Unterstützung von Familienmitgliedern zu schaffen.
2. Zur Erreichung seines Zweckes hält der Verband Familientage ab und gibt "Nachrichtenblätter " heraus.

§3

Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Familienverbandes ist
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4

Mitgliedschaft

1. Dem Familienverband können alle Nachkommen der vorgenannten Vorfahren sowie deren Ehegatten bzw. Witwen oder Witwer als ordentliche Mitglieder beitreten.
2. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind unter Beifügung der die Zugehörigkeit zur Familie darlegenden Unterlagen an das Seniorat des Verbandes zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Familienrat.
3. Auf Antrag kann der Familienrat Personen oder Körperschaften, die an der Verbandsarbeit und ihrem Zweck Interesse haben, als außerordentliche Mitglieder aufnehmen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt, nachdem die Aufnahme beschlossen und mitgeteilt ist.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss (vgl. Abs. 6).
6. Die Mitgliedschaft ruht, wenn die Rechte als Mitglied durch Beschluss des Seniors entzogen sind, bis zum Entscheid des Familienrates, an den der Auszuschließende appellieren kann.

§5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. das Ansehen der Familie zu fördern,
2. die ihn und seine Angehörigen betreffenden Daten dem Familienverband mitzuteilen, ferner laufend die wichtigen Familienereignisse, wie Geburten, Taufen, Konfirmationen, Firmungen, Verlobungen, Heiraten, Todesfälle, Prüfungen usw. in größtmöglicher Vollständigkeit der Daten zu melden,
3. Ereignisse, deren Kenntnis für die Familie oder den Familienverband wichtig sein könnten, dem Familienverband zu berichten,
4. Archivalien oder andere Erinnerungsgegenstände, die für das Familienarchiv von Interesse sein könnten, im Falle der beabsichtigten Veräußerung zuerst dem Familienverband zum Erwerb anzubieten,

§6

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunftserteilung über familiengeschichtliche Dinge soweit sie im Familienarchiv nachgewiesen werden können, ferner das Recht auf Unterstützung in Sachen eigener Familienforschung, soweit der Familienverband dazu in der Lage ist. Geldaufwendungen hierfür müssen dem Familienverband ersetzt werden.
2. Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, Anregungen beim Familienrat vorzubringen und bei Familientagen mit abzustimmen. Soll über Anregungen beim Familientag abgestimmt werden, so sind diese mindestens vierzehn Tage vorher dem Familienrat bekanntzugeben.

§7

1. Organe des Familienverbandes sind
der Familienrat,
die Versammlung der volljährigen Mitglieder beim Familientag.
2. Der Familienrat führt das Amt ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Familienrates können ihre Auslagen erstattet werden.

§8

Liniensenioret

1. Das Haus besteht aus zwei Linien. Der Senior einer Linie des Hauses bestimmt sich nach dem Recht der Erstgeburt im Mannesstamm (Primogenitur). Zur Zeit der Verbandsgründung trifft dies auf die Pommersche Linie (Senior Hans Cronewitz, geb. 1933) und die Brandenburger Linie (Senior Theodor Cronewitz, geb. 1937) zu.
2. Für den Fall des Aussterbens im Mannesstamm tritt vorübergehend die weibliche Erbfolge in Kraft. Der erstgeborene männliche Abkömmling tritt unter der Voraussetzung, dass er Namensträger ist, die Nachfolge an. Das Seniorat bestimmt sich nach der verwandtschaftlichen Nähe zum letzten Senior des Hauses. Bei gleicher verwandtschaftlicher Nähe zum letzten Senior des Hauses bestimmt sich die Nachfolge nach dem Lebensalter.
3. Der Senior hat das Recht, auf sein Amt zugunsten des erstgeborenen Sohnes bzw. des jeweils Nachfolgeberechtigten zu verzichten.
4. Die Senioren der beiden Linien des Hauses vertreten gleichzeitig den Familienverband als Senior des Gesamthauses und als Konsenior des Gesamthauses nach außen. Der Vorrang des Seniors des Gesamthauses vor dessen Konsenior regelt sich nach dem natürlichen Alter der Liniensenioren.

§9

Der Familienrat

1. Der Familienrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern unter Einschluss des Seniors der Pommerschen Linie und des Seniors der Brandenburger Linie, die gleichzeitig Präsident und stellvertretender Präsident des Familienverbandes sind sowie dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Genealogen. Der Familienrat ist darüber hinaus berechtigt, bis zu drei weitere Mitglieder zu kooptieren.
2. Der Familienrat kann darüber hinaus dem Familientag die Ernennung eines Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit mit beratender Stimme im Familienrat für herausragende Leistungen für das Geschlecht und den Familienverband vorschlagen.
3. Die Mitglieder des Familienrates sollen volljährig sein.
4. Die Mitglieder des Familienrates werden auf dem Familientag gewählt.
5. Der Familienrat schlägt dem Familientag die Nachfolge für ausgefallene Mitglieder vor.
6. Der Familienrat ernennt aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Verbandes zwei Kassenprüfer und schlägt dem Familientag die Entlastung des Familienrates hinsichtlich der Geschäftsführung und der Verwaltung des Verbandsvermögens vor.
7. Der Familienrat beschließt über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder.
8. Er setzt die Höhe der Jahresbeiträge fest.
9. Der Familienrat soll tunlichst einmal im Jahr zusammentreten. Von seinen Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§10

Der Familientag

1. Der Familientag findet tunlichst alle vier Jahre statt. Zu ihm wird mindestens acht Wochen vorher eingeladen.
2. Der Familientag nimmt den Bericht des Vorstandes über die Geschäftsführung und die Verwaltung des Verbandsvermögens sowie über besondere Vorgänge im Verbandsleben entgegen. Er beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Familienrates sowie über nach § 6 Abs. 2 rechtzeitig eingegangene Anregungen der Mitglieder.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Familienrates. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Familienrates dessen Mitglieder nicht stimmberechtigt.

4. Ein Familientag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse des Familientages wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Präsidenten des Familienrates zu zeichnen ist.

§11

Vermögen des Familienverbandes

1. Das Vermögen des Familienverbandes besteht
 - a. aus den Mitteln, die sich aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Einnahmen ergeben und
 - b. aus den Archivalien.
2. Über die Verwendung der Mittel legt der Präsident dem Familienrat jährlich seine Vorschläge vor.
3. Sämtliche vom Familienarchiv erworbenen Urkunden, Briefe, Bilder, Andenken, Bücher usw. sind Eigentum des Familienverbandes und grundsätzlich unverkäuflich. Über etwaige Veräußerungen bestimmt der Familienrat.
4. Leihgaben sind als solche gekennzeichnet im Familienarchiv mitzuverwalten.

§12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden vom Familienrat vorbereitet und bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Familientages.

02. Juli 2011